

Neuregelung

In den Ferien 3G- Nachweis auch für SchülerInnen im ÖPNV erforderlich

Während der Schulferien können Schülerinnen und Schüler nur noch dann den öffentlichen Nahverkehr nutzen, wenn sie wie alle anderen Fahrgäste die 3G-Anforderungen (geimpft, genesen, getestet) erfüllen und einen entsprechenden Nachweis mitführen. Für den Covid 19-Test gilt, dass es sich dabei um einen negativen, maximal 48 Stunden alten PCR-Test oder einen maximal 24 Stunden alten Antigen-Test in digitaler oder in Papierform handeln muss, der von einer Prüfstation bestätigt wurde. Unbestätigte Selbsttests reichen nicht aus. Solange Regelunterricht stattfindet, wird davon ausgegangen, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule regelmäßig getestet werden. Diese „3 G-Vermutung“ gilt jedoch nicht während der Schulferien in der Zeit vom 23.12.21-09.01.22. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne einen 3G-Nachweis die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel untersagt ist. Die Einhaltung der 3G-Regel im ÖPNV wird durch Kontrollpersonal der Verkehrsunternehmen überprüft. Wer keinen 3G-Nachweis vorlegen kann, muss an der nächstmöglichen Haltestelle aussteigen. Auch die Polizei oder städtische Ordnungsdienste können jederzeit die Einhaltung der Regeln kontrollieren und sind berechtigt, bei einem fehlenden Nachweis ein Bußgeld zu verhängen. Umfangreiche Erläuterungen zu den 3G-Regeln im ÖPNV finden sich auf der FAQ-Seite des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zum-corona-virus/faq-corona/>

